

STEUERBETRAG AUF QUITTUNGEN ERST AB 250 EURO

Das kürzlich verkündete Bürokratieentlastungsgesetz II sorgt dafür, dass auf Taxiquittungen nur noch bei sehr langen Fahrten der Mehrwertsteuerbetrag ausgewiesen werden muss.

Am 5. Juli ist das „Zweite Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie“ verkündet worden, womit die Grenze für Kleinbetragsrechnungen (§ 33 UStDV) rückwirkend zum 1. Januar 2017 von 150 auf 250 Euro angehoben worden ist. Für Taxifahrer und -unternehmer bedeutet dies: Auf Taxiquittungen genügt die Angabe des Steuersatzes (in Prozent) bis zu einem Gesamtfahrpreis von 250 Euro statt wie bisher 150 Euro.

Unverändert ist der Steuersatz: Der für Taxifahrten ermäßigte Steuersatz von sieben Prozent gilt generell für Fahrten mit Personenbeförderung, aber nur dann, wenn die Fahrt komplett innerhalb der Gemeinde durchgeführt wird *oder* nicht länger als 50 Kilometer weit geht. Im Umkehrschluss ist jede Botenfahrt, Lotsenfahrt, Materialfahrt etc. ohne Fahrgäste im Auto mit 19 Prozent zu versteuern, ebenso wie Fernfahrten, also Personenbeförderungen, bei denen ein Teil der Fahrstrecke außerhalb der Gemeinde liegt *und* mehr als 50 Kilometer zurückgelegt werden. All das regelt Paragraph 12, Absatz 2, Nr. 10 des Umsatzsteuergesetzes.

Zur Erinnerung: Der bei Fernfahrten frei vereinbarte Fahrpreis sowie der vom Taxameter angezeigte Fahrpreis sind immer Bruttopreise einschließlich Mehrwertsteuer, unabhängig davon, ob der Staat sich hinterher sieben oder 19 Prozent davon genehmigt. Man beachte, dass im Gesetzestext nicht vom Pflichtfahrgebiet, sondern von der Gemeinde die Rede ist. Auch eine Fahrt, die mehrere Abholadressen innerhalb Berlins hat, am Flughafen Schönefeld endet und insgesamt länger als 50 Kilometer ist, ist umsatzsteuermäßig eine Fernfahrt und folglich mit 19 Prozent zu versteuern. Berechnet werden Fahrten von Berlin zum Flughafen Schönefeld aber – ebenso wie umgekehrt – zum Berliner Tarif, da der Flughafen zum Pflichtfahrgebiet gehört.

PROZENTRECHNUNG WILL GEKONNT SEIN

Genau genommen genehmigt der Fiskus sich nicht 19, sondern nur 15,966 Prozent des Bruttofahrpreises, da er nicht den Brutto-, sondern den Nettofahrpreis als 100 Prozent betrachtet. Beträgt der frei vereinbarte Fahrpreis für eine Fernfahrt bzw. Materialfahrt also 250 Euro oder darunter, so reicht auf der Quittung die Angabe „19 %“. Sind es aber beispielsweise 260 Euro, so sind als Steuerbetrag 15,966 Prozent von 260 Euro, also 41,51 Euro, zu vermerken. Zur Ermittlung des Steuerbetrages muss der Fahrer den Bruttofahrpreis dann also mit 0,15966 multiplizieren. Entsprechend ist es bei Stadtfahrten. Hier genehmigt der Staat sich nicht sieben, sondern nur 6,542 Prozent des Bruttofahrpreises. Kostet eine sehr lange Stadtrundfahrt über 250 Euro, so ist auch hierfür der Steuerbetrag in Euro auf die Quittung zu schreiben (Bruttofahrpreis mal 0,06542).

Wir weisen in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass auf einer Quittung außerdem die Pflichtangaben (siehe Kasten) nicht fehlen dürfen. Zudem ist eine Quittung kein Wunschkonzert. Es gibt immer wieder Fahrgäste, die den Fahrer in kumpelhaftem Ton bitten,



Fahrpreisquittung für eine Fernfahrt (Beispiel hier: genau 1.000 Euro): 19 % MwSt (und bei einem Fahrpreis über 250 Euro wird zusätzlich zum Steuersatz der Steuerbetrag in Euro vermerkt)

ein anders Datum und einen Fantasiefahrpreis auf die Quittung zu schreiben. Lässt der Fahrer sich darauf ein, so kann das erhebliche juristische Konsequenzen haben. ■ ar

JEDE FAHRPREISQUITTUNG BEI BARZAHLUNG MUSS FOLGENDE PUNKTE ENTHALTEN:

- aktuelles Datum (Uhrzeit ist nicht zwingend)
- Fahrstrecke (bei Privatadressen möglichst mit Straße und Ortsteil; ggf. Hotelname; ggf. Abkürzung wie TXL, ZOB o. ä.)
- Steuersatz in Prozent (bei Stadtfahrt 7 %, bei Fernfahrt oder Materialfahrt 19 %)
- bei Fahrpreis über 250 Euro: Steuerbetrag in Euro (s. unten)
- Fahrpreis (einschließlich aller Zuschläge)
- Konzessionsnummer (kann man bei Taxi Berlin sowohl im Kundencenter in der Persiusstraße als auch in der Außenstelle Spandau einstanzen)
- Stempel des Taxibetriebs (muss bereits vor Schichtbeginn auf jedem Blatt des Quittungsblocks sein)
- Unterschrift des Fahrers

MEHRWERTSTEUERBETRAG BERECHNEN:

- bei 7 % MwSt: Fahrpreis mal 0,06542056074766355
- bei 19 % MwSt: Fahrpreis mal 0,15966386554621849